

## **Anlage zum Beschluss**

### **Genehmigung der Übertragungsakte/Ermächtigung zur Übernahme von Geschäftsanteilen an der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH**

Der Stadt Staßfurt werden nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.01.2005 (Az.: 3 C 31.03) Geschäftsanteile an der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH zugeordnet. Die Zuordnung und Übertragung erfolgt durch das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen.

Die Übertragung der Geschäftsanteile durch Vertrag vom 28. Juni 1994 an das Land Sachsen-Anhalt (LSA) als Treuhänder für die von der FEO versorgten Gemeinden war nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.01.2005 unwirksam bzw. unter Zuordnungsvorbehalt. Entsprechend war die weitere Anteilsübertragung durch das Land Sachsen-Anhalt an die „Fernwasser Halle/Magdeburg – Beteiligungsgesellschaft bR“ (GbR) unwirksam.

Die Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM) war Gesellschafter der GbR und wurde als Repräsentant der anspruchsberechtigten Gemeinden angesehen. Sie hat seit 1994 – teilweise mittelbar über die GbR – die Beteiligungsrechte und –pflichten an der FEO wahrgenommen. Die Stadt Staßfurt und die TWM sind sich einig, dass der ursprünglich angestrebte und seit 1994 praktizierte Zustand auch nach der Entscheidung des BVerwG rechtlich Bestand haben soll.

**Die unwirksamen Vermögensverfügungen an den FEO-Geschäftsanteilen werden von der Stadt Staßfurt daher rückwirkend genehmigt und die TWM ermächtigt, die Geschäftsanteile an der FEO, die nach der Entscheidung des BVerwG der Stadt Staßfurt zugeordnet werden, unmittelbar vom Bundesamt für zentrale Dienst und offene Vermögensfragen zu übernehmen bzw. übertragen zu bekommen.**